



Gruppenrichtlinie zum Hinweisgeberschutz

	Name	Position	Datum
Herausgegeben von:	Rohia Hakimová	Group AML & Compliance Officer	07. Januar 2025
Genehmigt von:	Richard J. Wilkinson	Group CFO	08. Januar 2025
	Alexander Klein	Group Deputy CFO	09. Januar 2025
	Peter Čerešník	Group COO	10. Januar 2025

Versionsnummer:	02
Gültigkeitsdatum:	15. Januar 2025
Datum und Ort der Ausstellung:	13. Januar 2025, Prag
Anwendbar für:	Jeder, sowohl innerhalb der CTP-Gruppe als auch externe Dritte, die in einem arbeitsbezogenen Kontext mit der CTP-Gruppe oder einem ihrer Mitgliedsunternehmen stehen, wird ermutigt, jegliches vermutete Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten zu melden.

Previous versions overview	
01	Group Whistleblower Policy 29 March 2021

Dieses Dokument ist eine automatisierte Übersetzung. Bei etwaigen Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten gilt die englische Version als maßgeblich und wird als die verbindliche Version angesehen.

1. EINFÜHRUNG

- 1.1 Die Unternehmen der CTP-Gruppe (die "**CTP-Gruppe**" oder "**wir**") verpflichten sich, ihre Geschäfte jederzeit in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie allen Kodizes und Richtlinien der CTP-Gruppe zu führen. Daher ist es wichtig, dass die CTP-Gruppe über alle möglichen Verstöße informiert ist, insbesondere über solche, die gegen geltende Gesetze und Rechtsvorschriften verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geltende Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche (zusammen die "**Gesetzgebung**"), unseren Verhaltenskodex oder andere Richtlinien der CTP-Gruppe.
- 1.2 Jeder Verweis auf die CTP-Gruppe in dieser Hinweisgeberrichtlinie (die "**Richtlinie**") umfasst jede Einheit der CTP-Gruppe.
- 1.3 Diese Richtlinie soll alle, sowohl innerhalb der CTP-Gruppe als auch außerhalb, die in einem arbeitsbezogenen Kontext mit der CTP-Gruppe oder einem ihrer Mitgliedsunternehmen stehen ("**Sie**"), ermutigen, jegliches vermutete Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten zu melden. Diese Richtlinie legt fest, was und wie Angelegenheiten gemeldet werden sollen, die Hauptprinzipien des Verfahrens, das nach einer Meldung zu befolgen ist, und wie Personen, die ihre Bedenken melden, geschützt werden. Sie gilt sowohl für unsere Mitarbeiter als auch für andere Hinweisgeber, z.B. Mitarbeiter von Drittparteien, wie weiter unten definiert.
- 1.4 Diese Richtlinie wurde unter direkter Anweisung des Vorstands der CTP-Gruppe (der "**Vorstand**") erstellt. Diese Richtlinie und andere Materialien zur Meldung Ihrer Bedenken werden auf der Website und im Intranet der CTP-Gruppe veröffentlicht.
- 1.5 Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Richtlinie und der geltenden Gesetzgebung haben die Bestimmungen der Gesetzgebung Vorrang. Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der CTP-Gruppe, aber aufgrund unterschiedlicher lokaler rechtlicher Anforderungen haben wir Anhänge oder separate lokale Richtlinien erstellt, um spezifische Bedürfnisse zu adressieren. Wo es Unterschiede gibt, hat der lokale Anhang oder die lokale Richtlinie Vorrang, um die vollständige Einhaltung der nationalen Vorschriften sicherzustellen.

2. WER KANN MELDEN?

- 2.1 **Any individual, i Jede Person**, einschließlich externer Parteien, die im **arbeitsbezogenen Kontext**¹ Informationen über Verstöße (wie unten in Absatz 3.1 definiert) erworben hat, kann einen Bericht einreichen. Dies umfasst insbesondere:
- Mitarbeiter;
 - Selbstständige (Einzelunternehmer);
 - Aktionäre und Mitglieder der Gremien der CTP-Gruppe, einschließlich nicht geschäftsführender Mitglieder;

¹ „Arbeitsbezogener Kontext“ bedeutet aktuelle oder frühere berufliche Tätigkeiten, durch die Personen, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße erhalten und in denen diese Personen Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten, wenn sie solche Informationen melden.

- Freiwillige;
- Bezahlte oder unbezahlte Praktikanten;
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten.

Alle oben genannten Personen, **einschließlich Bewerber** für die genannten Positionen und **Personen, die diese Positionen in der Vergangenheit innehatten.**

ine Person, die über globale oder lokale Kanäle zur Meldung von Verstößen einen Bericht einreicht oder öffentlich Informationen über Verstöße **offenlegt**², die im Rahmen ihrer arbeitsbezogenen Tätigkeiten erworben wurden, wird als Hinweisgeber (der "**Hinweisgeber**") bezeichnet.

3. WELCHE ANLIEGEN WERDEN DURCH DIESE RICHTLINIE ABGEDECKT?

3.1 Diese Richtlinie kann verwendet werden, um Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder potenzielle Verstöße (die "**Verstöße**"), die im CTP-Konzern aufgetreten sind oder sehr wahrscheinlich auftreten werden, sowie über Versuche, solche Verstöße zu vertuschen, zu melden.

3.2 Die Verstöße umfassen Handlungen oder Unterlassungen, die eine Verletzung oder eine Aufforderung zur Verletzung der Menschenrechte, der Gesetzgebung, der Regeln, Werte und Prinzipien, die durch die Richtlinien des CTP-Konzerns festgelegt wurden, darstellen oder darstellen könnten.

3.3 Zum **beispiel** sollten die folgenden Verstöße gemeldet werden:

- Betrug, Bestechung und Korruption;
- Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht;
- Nichteinhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- Vorfälle im Schutz vertraulicher Informationen und Insiderhandel;
- Vorfälle im Schutz der Vermögenswerte, Daten und Informationen des CTP-Konzerns;
- Unzureichende finanzielle oder nicht-finanzielle Aufzeichnungen;
- Interessenkonflikte;
- Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltfragen;
- Unangemessene Nutzung der Ressourcen des CTP-Konzerns;
- Verstöße gegen unsere Richtlinien zu Geschenken und Gastfreundschaft;
- Jede Art von Diskriminierung – aufgrund von Rasse, Nationalität oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Bildung, Alter, Religion, politischer Präferenzen, sexueller Orientierung, persönlichem Status oder Behinderung, jede Art von Belästigung oder Missbrauch;
- Verstöße gegen EU-Rechtsakte in den Bereichen: öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und -konformität; Transportsicherheit;

² „Öffentliche Offenlegung“ oder „öffentlich offenlegen“ bedeutet, Informationen über Verstöße der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8.2 dieser Richtlinie.

Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen; Verstöße, die die finanziellen Interessen der EU betreffen; Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, einschließlich Verstößen gegen EU-Wettbewerbs- und Beihilferechtsvorschriften sowie Verstößen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt in Bezug auf Handlungen, die gegen die Vorschriften der Körperschaftssteuer verstoßen oder deren Zweck es ist, einen Steuervorteil zu erlangen, der den Zweck oder das Ziel des anwendbaren Körperschaftssteuerrechts vereitelt.

3.4 Sie werden ermutigt, jedes andere Anliegen unter Verwendung dieser Richtlinie zu äußern, wenn Sie dies für angemessen halten, auch wenn Ihr Anliegen nicht oben aufgeführt ist.

4. WER UND WIE SOLLTE ICH MELDEN?

Meldung auf lokaler Ebene

4.1 Jede einzelne Einheit des CTP-Konzerns hat Hinweisgebersysteme eingerichtet und geeignete Personen gemäß den EU- und relevanten lokalen Gesetzen ernannt, um Hinweisgebermeldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten (die „**Beauftragten Personen**“).

4.2 Die Hinweisgebersysteme ermöglichen die Meldung **schriftlich oder mündlich über eine Hotline**. Auf Ihren Wunsch hin kann die Meldung auch durch ein **persönliches Treffen mit der Beauftragten Person** erfolgen, das innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Anfrage stattfinden soll.

4.3 Bei der Meldung über den lokalen Hinweisgeberkanal haben Sie folgende Optionen:

- **Hinweisgeberplattform:** Weitere Informationen finden Sie im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>).
- **Post:** Postsendung an die Adresse der jeweiligen CTP-Konzerneinheit, zu Händen der jeweiligen Beauftragten Person (**vergessen Sie nicht, den Namen der Beauftragten Person auf dem Umschlag anzugeben!**)
- **Hot line:** Die Telefonnummer der Hotline für die einzelnen CTP-Konzerneinheiten ist im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>).
- **Persönliches Treffen:** Bitte kontaktieren Sie die Beauftragte Person Ihrer CTP-Konzerneinheit.
- **E-Mail an die Beauftragten Personen:** Verwenden Sie die speziell für den Empfang von Hinweisgebermeldungen vorgesehene E-Mail-Adresse, die im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>).

Meldung auf globaler Ebene

4.4 Zusätzlich zu den lokalen Hinweisgeberkanälen wurde auf globaler Ebene des CTP-Konzerns ein konzernweiter Hinweisgeberkanal eingerichtet. Sie sind **frei zu wählen**, welchen Kanal (ob lokal oder global) Sie basierend auf Ihrer Präferenz nutzen möchten. Sie sollten bedenken, dass die lokalen

Kanäle darauf ausgelegt sind, die Einhaltung lokaler Gesetze sicherzustellen. Der globale Kanal und der anschließende interne Untersuchungsprozess entsprechen möglicherweise nicht den spezifischen lokalen gesetzlichen Anforderungen. Sie werden ermutigt, diese Faktoren zu berücksichtigen, wenn Sie den am besten geeigneten Kanal für Ihre Meldungen auswählen.

4.5 Bei der Meldung über den globalen Hinweisgeberkanal haben Sie folgende Optionen:

- **Hinweisgeberplattform:** Weitere Informationen finden Sie im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>).
- **E-Mail-Adresse:** whistleblowing@ctp.eu
- **Post:** CTP Invest, spol. s r.o., z. Hd.: Group AML & Compliance Officer, Národní 135/14, 110 00 Prag, Tschechische Republik.
- **Hotline:** (+420) 607 287 287.
- **Persönliches Treffen:** Bitte kontaktieren Sie den Group AML & Compliance Officer (die Kontaktdaten finden Sie im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>)).

Meldung von Beschwerden – Globale und lokale Kanäle

4.6 Anstatt unsere vorgesehenen Hinweisgeberkanäle zu nutzen, sind Sie **frei zu wählen**, die Beschwerdekkanäle sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene für die Meldung bestimmter Angelegenheiten zu nutzen. Diese Kanäle sind speziell dafür ausgelegt, Beschwerden zu bearbeiten, d.h. Diskriminierung, jede Form von Belästigung einschließlich sexueller Belästigung und ESG-Anliegen.

4.7 Der globale Beschwerdekkanal bietet das gleiche Schutzniveau und arbeitet nach den gleichen Prinzipien wie ein globaler Hinweisgeberkanal. Lokale Beschwerdekkanäle bieten ähnlichen Schutz und arbeiten nach ähnlichen Prinzipien wie lokale Hinweisgeberkanäle. Die Beschwerdekkanäle sind eigenständige Meldekanäle, die getrennt von den gesetzlich geregelten Hinweisgeberkanälen sind. Die Beschwerdekkanäle werden nicht von den Beauftragten Personen betrieben und müssen von ihrer Konzeption her nicht die strengen gesetzlichen Standards erfüllen, die für Hinweisgeber typisch sind. Sie werden ermutigt, diese Faktoren zu berücksichtigen, wenn Sie den am besten geeigneten Kanal für Ihre Meldung auswählen.

4.8 Weitere Informationen zu Beschwerdekkanälen finden Sie im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/grievance>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>).

Teilen eines Anliegens mit Managern und Mitgliedern des Exekutivausschusses

4.9 Wenn Sie sich dabei wohlfühlen, werden Sie ermutigt, Ihr Anliegen zunächst mit Ihrem Manager zu teilen, falls zutreffend (das heißt, wenn Sie eine Person sind, die einen Manager innerhalb des CTP-Konzerns hat). Wenn der Verdacht einen geschäftsführenden Direktor des Vorstands betrifft,

können Sie Ihre Verdachtsmomente direkt mit dem nicht geschäftsführenden Direktor des Vorstands teilen, dessen Name und Kontaktdaten auf der CTP-Website verfügbar sind.

4.10 Während Sie Ihre Bedenken den oben in Absatz 4.9 aufgeführten Personen melden können, denken Sie bitte daran, dass **sie nicht die offiziellen Beauftragten Personen für die Bearbeitung solcher Meldungen sind** und diese Richtlinie nicht die Verfahren abdeckt, wenn Sie Ihre Bedenken mit ihnen teilen.

5. WAS SOLLTE DIE MELDUNG ENTHALTEN?

5.1 Wenn Sie ein Anliegen schriftlich vorbringen, sollten Sie bedenken, dass die Person, die es liest, nichts über das Problem weiß. Sie sollten so viele Details wie möglich angeben. Der Hinweisgeberkanal ist anonym, jedoch hilft es, den Namen und die Kontaktdaten des Hinweisgebers anzugeben, um bei Bedarf weitere Details zu erhalten und die Untersuchung zu verbessern.

5.2 Für eine ordnungsgemäße Untersuchung des vermuteten Verstoßes ist es ratsam, dass die Meldung mindestens die folgenden grundlegenden Informationen enthält:

- (i) Details zum Anliegen – Hintergrund, Geschichte und Grund;
- (ii) Name(n) und Vorname(n) der betroffenen³ Person(en);
- (iii) Name(n) und Vorname(n) der Zeugen;
- (iv) Datum, Uhrzeit und Ort des Vorfalls/der Vorfälle;
- (v) Einzelheiten zu Beweisen;
- (vi) Betroffene Gelder oder andere Vermögenswerte;
- (vii) Verfügbare unterstützende Dokumentation;
- (viii) Wie oft der Vorfall aufgetreten ist.

6. KANN ICH ANONYM BLEIBEN?

6.1 Der CTP-Konzern fördert eine offene Kultur und betont die Bedeutung, Bedenken offen zu äußern, um diese zu bewerten, zu untersuchen und gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu sammeln.

6.2 Wenn der Hinweisgeber Bedenken offen äußert, wird der CTP-Konzern alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Identität des Hinweisgebers ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung nicht offenbart wird (es sei denn, der CTP-Konzern ist gesetzlich dazu verpflichtet) und die Meldung gemäß den in Artikel 9 festgelegten Regeln vertraulich behandelt. Wenn Sie Ihre Bedenken jedoch nicht offen äußern möchten, können Sie anonym über sowohl globale als auch lokale Hinweisgeber- und Beschwerdekanaäle melden.

6.3 Hinweisgeber, die Informationen über Verstöße anonym gemeldet oder öffentlich gemacht haben, aber anschließend identifiziert werden, sind gemäß dieser Richtlinie geschützt, sofern sie die in Artikel 8 dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllen.

³ „Betroffene Person“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die in der Meldung oder öffentlichen Offenlegung als die Person genannt wird, der das Vergehen zugeschrieben wird oder mit der diese Person in Verbindung steht.

7. WAS PASSIERT, NACHDEM ICH EIN ANLIEGEN GEMELDET HABE?

- 7.1 Der CTP-Konzern nimmt jede Meldung von Verdachtsmomenten möglicher Verstöße ernst. Alle über die vorgesehenen globalen oder lokalen Hinweisgeberkanäle eingegangenen Meldungen werden fair, ordnungsgemäß und ohne unangemessene Verzögerung behandelt.
- 7.2 Wenn der Hinweisgeber ein sicheres und zuverlässiges Kommunikationsmittel⁴ angegeben hat, wird ihm/ihr der Eingang der Meldung innerhalb von 7 Tagen nach deren Eingang bestätigt.
- 7.3 Der CTP-Konzern verpflichtet sich, dem Hinweisgeber eine gründliche Nachverfolgung zu bieten. Das bedeutet, dass wir den Hinweisgeber über die Maßnahmen informieren, die wir zu ergreifen planen oder ergriffen haben, und die Gründe für diese Maßnahmen erläutern.
- 7.4 Die Notwendigkeit der Vertraulichkeit und des Datenschutzes sowie andere gesetzliche Verpflichtungen können jedoch verhindern, dass der CTP-Konzern dem Hinweisgeber (spezifische) Details zur Untersuchung oder zu ergriffenen Maßnahmen mitteilen kann. Alle Informationen, die dem Hinweisgeber über die Untersuchung und die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden, müssen vertraulich behandelt werden.
- 7.5 Der CTP-Konzern wird dem Hinweisgeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der nicht mehr als drei Monate ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Eingangs der Meldung beträgt, Rückmeldung geben. Wenn wir keine Bestätigung gesendet haben, werden wir innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentägigen Frist nach Einreichung der Meldung Rückmeldung geben.
- 7.6 Der CTP-Konzern kann das vom Hinweisgeber erwartete oder gewünschte Ergebnis nicht garantieren. Der CTP-Konzern verpflichtet sich jedoch, die berechtigten Anliegen des Hinweisgebers fair und angemessen zu behandeln.

8. WER IST UNTER DIESER RICHTLINIE GESCHÜTZT?

- 8.1 Die Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz gemäß dieser Richtlinie, sofern alle diese Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
- (a) **Sie haben in gutem Glauben berichtet.** Hinweisgeber sind nicht durch diese Richtlinie geschützt, wenn sie keine vernünftigen Gründe hatten, zu glauben, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren. Sie müssen jedoch nicht sicher sein, dass ein Verstoß stattgefunden hat, um sich zu äußern.
 - (b) **Sie hatten vernünftige Gründe zu glauben, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße für diese Richtlinie relevant waren.**
 - (c) **Sie haben über die vorgesehenen Kanäle** (d.h. intern über globale oder lokale Hinweisgeberkanäle oder globale oder lokale Beschwerdekanäle oder extern gemäß Artikel 12 und den entsprechenden Anhängen dieser Richtlinie) berichtet **oder eine öffentliche Offenlegung vorgenommen (siehe Absatz 8.2).**

⁴ Die Verwendung eines allgemeinen E-Mail-Kontos, auf das mehr als ein Benutzer Zugriff haben kann (zum Beispiel construction@ctp.eu), wird weder als sicher noch als zuverlässig angesehen.

Öffentliche Offenlegung

8.2 Sie sind gemäß dieser Richtlinie geschützt, wenn Sie Informationen öffentlich teilen und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist::

- a) Sie haben das Problem sowohl intern als auch extern (oder nur extern) gemeldet, aber es wurden keine angemessenen Maßnahmen innerhalb von: (i) drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentägigen Frist nach Einreichung der Meldung, wenn keine Bestätigung gesendet wurde (für interne Meldungen), oder (ii) innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet oder in begründeten Fällen bis zu sechs Monate für externe Meldungen, ergriffen, oder
- b) Sie haben gute Gründe zu glauben, dass:
 - das Problem eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt (z.B. Notfall oder irreversibler Schaden), oder
 - im Falle einer externen Meldung besteht die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen oder eine geringe Chance, dass das Problem wirksam behandelt wird. Dies könnte daran liegen, dass Beweise möglicherweise versteckt oder zerstört werden, oder weil die beteiligte Behörde nicht vertrauenswürdig ist oder mit dem Problem in Verbindung steht.

Diese Regel gilt nicht, wenn jemand Informationen direkt an die Presse weitergibt, gemäß den nationalen Gesetzen, die die Meinungs- und Informationsfreiheit schützen.

9. WIE WIRD MEINE IDENTITÄT GESCHÜTZT UND WERDEN DIE MELDUNGEN VERTRAULICH BEHANDELT?

9.1 Der CTP-Konzern wird jede Meldung vertraulich behandeln, um eine angemessene Untersuchung der Meldung zu ermöglichen und die gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Datenschutzgesetze, einzuhalten.

Schutz der Identität des Hinweisgebers

9.2 Die Identität des Hinweisgebers wird ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Hinweisgebers niemandem außer den Beauftragten Personen offengelegt. Der Hinweisgeber hat das Recht, seine Zustimmung jederzeit zu verweigern oder zu widerrufen und muss vor der Erteilung der Zustimmung über dieses Recht informiert werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann (z.B. Arbeitsposition, Geburtsdatum usw.).

9.3 Es gibt Ausnahmen zu Absatz 9.2. Die Identität des Hinweisgebers und andere in Absatz 9.2 genannte Informationen können geteilt werden, wenn dies nach EU- oder nationalem Recht für Untersuchungen oder Gerichtsverfahren erforderlich ist. Dies kann auch geschehen, um die Rechte der betroffenen Person zu schützen. Hinweisgeber werden schriftlich benachrichtigt, bevor ihre Identität offenbart wird, es sei denn, dies würde die Untersuchung oder das Gerichtsverfahren beeinträchtigen. Bei der Benachrichtigung der Hinweisgeber erhalten sie eine schriftliche Erklärung, warum ihre vertraulichen Informationen weitergegeben werden.

Andere vertrauliche Informationen

9.4 Die anderen erhaltenen Informationen (unbeschadet der Absätze 9.1, 9.2 und 9.3) werden nur dann und nur insoweit mit anderen innerhalb oder außerhalb des CTP-Konzerns geteilt, wie dies erforderlich ist, um die Meldung und die darin angesprochenen Themen angemessen zu bearbeiten und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

9.5 Der CTP-Konzern wird die in einer Meldung genannte Person in der Regel darüber informieren, dass Bedenken in Bezug auf sie geäußert wurden, es sei denn, dies könnte die ordnungsgemäße Nachverfolgung gefährden oder es gab andere gerechtfertigte Gründe dafür. Der CTP-Konzern wird diese Benachrichtigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums vornehmen und dabei die Interessen der Untersuchung berücksichtigen. Der CTP-Konzern wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die in einer Meldung genannte Person die Identität des Hinweisgebers erfährt.

9.6 Wenn sich herausstellt, dass die Meldung nicht in gutem Glauben gemacht wurde, ist der CTP-Konzern nicht an diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden, mit Ausnahme der geltenden Datenschutzgesetze.

10. WIE WERDE ICH VOR VERGELTUNG GESCHÜTZT, WENN ICH EIN ANLIEGEN MELDE?

10.1 Vergeltung ist jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung in einem arbeitsbezogenen Umfeld, die aufgrund einer internen oder externen Meldung oder einer öffentlichen Offenlegung gemäß dieser Richtlinie erfolgt. Sie führt zu oder kann zu einem unfairen Schaden für den Hinweisgeber führen.

10.2 Kein Hinweisgeber, der in gutem Glauben ein Anliegen in Bezug auf die in dieser Richtlinie behandelten Themen äußert, wird als Folge der Äußerung eines Anliegens Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt. Der CTP-Konzern verpflichtet sich, die Hinweisgeber, die in gutem Glauben Meldungen einreichen, vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Alle Hinweisgeber werden mit Respekt, Würde und Vertraulichkeit behandelt.

10.3 Vergeltungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie umfassen Drohungen und Versuche von Vergeltungsmaßnahmen, insbesondere in Form von:

- Suspendierung, Entlassung oder gleichwertigen Maßnahmen;
- Degradierung oder Vorenthaltung von Beförderungen;
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Lohnkürzung, Änderung der Arbeitszeiten;
- Vorenthaltung von Schulungen;
- negative Leistungsbewertung oder Arbeitszeugnis;
- Verhängung oder Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen, Verwarnungen oder anderen Strafen, einschließlich finanzieller Strafen;
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung, benachteiligende oder unfaire Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten, wenn der Arbeitnehmer berechnete Erwartungen hatte, dass ihm eine unbefristete Anstellung angeboten wird;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;

- Schaden, einschließlich des Rufs der Person, insbesondere in sozialen Medien, oder finanzieller Verlust, einschließlich Geschäfts- und Einkommensverlust;
- Aufnahme in eine schwarze Liste aufgrund einer informellen oder formellen Vereinbarung innerhalb eines Sektors oder einer Branche, die dazu führen kann, dass die Person in Zukunft keine Anstellung in diesem Sektor oder dieser Branche findet;
- vorzeitige Beendigung oder Kündigung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
- Entzug einer Lizenz oder Genehmigung;
- Psychiatrische oder medizinische Überweisungen.

10.4 Die in diesem Artikel 10 festgelegten Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber gelten, soweit relevant, auch für:

- Unterstützer (natürliche Personen, die einen Hinweisgeber im Meldeprozess in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützen und deren Unterstützung vertraulich sein sollte);
- Dritte Personen, die mit den Hinweisgebern verbunden sind und in einem arbeitsbezogenen Kontext Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten, wie Kollegen oder Verwandte der Hinweisgeber; und
- Juristische Personen, die den Hinweisgebern gehören, für die sie arbeiten oder mit denen sie in einem arbeitsbezogenen Kontext anderweitig verbunden sind.

11. KANN ICH JEMANDEN UM RAT FRAGEN?

11.1 Mitarbeiter unseres Personals können sich frei entscheiden, ihren Manager über Verdachtsmomente eines möglichen Verstoßes zu konsultieren. Wenn Sie keine Antwort finden oder es vorziehen oder einfach nicht möglich ist, Ihren Manager zu konsultieren (z.B. wenn der Verdacht ihn oder sie betrifft), können Sie den Group AML Compliance Officer konsultieren. Die Kontaktdaten des Group AML Compliance Officer finden Sie im Intranet. Bitte beachten Sie, dass das Teilen Ihres Anliegen auf diese Weise nicht als Hinweisgebermeldung gemäß dieser Richtlinie gilt, es sei denn, eine dieser Personen ist auch eine Beauftragte Person.

12. KANN ICH ANLIEGEN AUSSERHALB DES CTP-KONZERNS MELDEN?

12.1 Sie werden ermutigt, Ihre Bedenken intern zu melden. Da der CTP-Konzern in mehreren Rechtsordnungen tätig ist, können unterschiedliche Regeln für die Umstände gelten, unter denen bestimmte spezifische Verdachtsmomente außerhalb des CTP-Konzerns gemeldet werden können. Wir verweisen auf die Anhänge zu dieser Richtlinie, die sich auf einzelne CTP-Konzerneinheiten beziehen, für weitere Informationen.

13. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

13.1 Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wird, einschließlich des Austauschs oder der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680.

13.2 Personenbezogene Daten, die offensichtlich nicht relevant für die Bearbeitung einer spezifischen

Meldung sind, dürfen nicht erhoben werden oder, falls versehentlich erhoben, müssen unverzüglich gelöscht werden.

Annex GERMANY



1 EINLEITUNG

- 1.1 In Deutschland ist der Schutz von Hinweisgebern im Gesetz zum Schutz von hinweisgebenden Personen, auch „Hinweisgeberschutzgesetz“ oder kurz „HinSchG“ genannt, geregelt.
- 1.2 Zusätzlich zu den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln sind die folgenden Regeln zu beachten:

2 WELCHE ARTEN VON VERSTÖßEN WERDEN DURCH DAS HINSCHG ABGEDECKT?

- 2.1 Das deutsche Gesetz schützt Hinweisgeber, die Verstöße melden, die:
- gegen Gesetze verstoßen, die strafrechtlich verfolgt werden,
 - gegen Gesetze verstoßen, die mit einer Geldstrafe belegt werden, wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Körper oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Arbeitnehmern oder ihrer Vertretungsorgane dient,
 - gegen EU-Rechtsakte sowie deren lokale deutsche Entsprechungen und Umsetzungen in den in Absatz 3.3 genannten Bereichen verstoßen,
 - gegen das Vergaberecht verstoßen,
 - gegen Gesetze für Finanzinstitute verstoßen,
 - gegen Steuergesetze verstoßen,
- 2.2 Aussagen von Beamten darstellen, die eine Verletzung der Treuepflicht zur Verfassung darstellen. Ungeachtet dieser Liste potenzieller Themen einer Meldung und Absatz 1.5 der Richtlinie gewährt der CTP-Konzern einen weitergehenden und umfassenderen Schutz des Hinweisgebers gemäß den Absätzen 3.4 und 8 dieser Richtlinie.

3 WIE KANN ICH EINE MELDUNG MACHEN?

- 3.1 Nach dem deutschen HinSchG haben Sie die Wahl, ob Sie eine interne Meldung (beschrieben in Artikel 4) oder eine externe Meldung (beschrieben in Artikel 12) machen möchten. Vorzugsweise sollten Sie jedoch gemäß dem Gesetz zunächst versuchen, eine interne Meldung zu machen. Wie in Absatz 6 der Richtlinie dargelegt, kann die Meldung auch anonym erfolgen.
- 3.2 Für lokale Angelegenheiten, die gemeldet werden sollen, verwenden Sie bitte die in Absatz 4.3 der Richtlinie beschriebene lokale interne Hinweisgeberplattform.
- 3.3 Wenn Sie intern nicht die notwendige Unterstützung erhalten können, können Sie eine Meldung an die folgenden externen Behörden machen:
- Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz BfJ - Hinweisgeberstelle (bundesjustizamt.de)

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – für Meldungen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und Banken
- Bundeskartellamt – für Verstöße im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht und dem Digital Markets Act Bundeskartellamt - Hinweise auf Verstöße

4 SCHUTZ DER IDENTITÄT DES HINWEISGEBERS

- 4.1** Gemäß Absatz 9, Unterabsatz 1 HinSchG und zusätzlich zu Absatz 9.2 dieser Richtlinie ist die Identität des Hinweisgebers nicht geschützt, wenn er oder sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen über Verstöße meldet.